



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
ZH Frau Dr.<sup>in</sup> Doris Brandstätter  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail an: [begutachtung-eeffg@bmk.gv.at](mailto:begutachtung-eeffg@bmk.gv.at)  
Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 18. Jänner 2023

## **Stellungnahme zum Entwurf des Energieeffizienz-Reformgesetzes 2023** **GZ: 2021-0.097.121**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

### Zu § 12 EEffG:

Die Bestimmungen zur fachlichen Qualifizierung von Energieauditor:innen und Energieberater:innen in § 12 entsprechen im Wesentlichen § 17 Abs. 1 und 2 EEffG 2014. Das bedeutet, dass - wie bislang auch - nur registrierte bzw. fachlich geeignete Energieauditor:innen und Energieberater:innen befugt sein sollen, Dienstleistungen nach dem EEffG zu erbringen. Die detaillierten Voraussetzungen zur Qualifizierung und der im Entwurf neueingeführten Requalifizierung sind mittels Verordnungsermächtigung der E-Control vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Bundeskammer erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ziviltechniker:innen auf dem von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden etc. Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen und zur Erstellung von Gutachten berechtigt und mit öffentlichen Glauben versehene Personen sind (§ 3 ZTG). Der Verleihung der Ziviltechniker:innenbefugnis hat eine Hochschulausbildung (§ 5 ZTG), eine mindestens dreijährige praktische Betätigung (§ 6 ZTG) sowie die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung (§ 7 ZTG) voranzugehen. Zudem sind Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet, die mittels Fortbildungsverordnungen seitens der Bundeskammer sichergestellt wird (§ 12 Abs. 8 ZTG). Ziviltechniker:innen, die auf dem Gebiet der Energieeffizienz tätig sind, verfügen daher grundsätzlich über die in § 12 EEffG vorgeschriebene Befähigung zur Erbringung von Energiedienstleistungen und wären somit schon Kraft ihrer Funktion nach entsprechender Mitteilung durch die E-Control zu registrieren.



Jedenfalls ist aber sicherzustellen, dass die durch Verordnung der E-Control festzulegenden Kriterien so ausgestaltet werden, dass Ziviltechniker:innen insgesamt keine Schlechterstellung zu den bislang geltenden Qualitätsanforderungen des BMWFW erfahren. Insbesondere dahingehend, dass der Nachweis der Berufsberichtigung als Nachweis der theoretischen Ausbildung in vollem Umfang (in Form der Höchstpunktezahl) angerechnet wird und lediglich eine Mindestpunktezahl als Nachweis der praktischen Erfahrung zu erbringen ist.

Die Bundeskammer bietet zudem gerne an, in weiterführenden Gesprächen zur Qualitätssicherung von Energiedienstleistern entsprechende fachliche Expertise einzubringen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh  
Präsident